

# Thermische Solaranlagen

## Nebenbestimmungen

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorübergehend für den Fördergegenstand „Thermische Solaranlagen“ zugelassen. Dies bedeutet, dass Sie nach Antragstellung aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Der Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit Erhalt eines noch abzuwartenden Zuwendungsbescheides. Die endgültige Entscheidung über Ihren Förderantrag und die Förderhöhe kann erst nach vollständiger Prüfung der Antragsunterlagen erfolgen.

**Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten (Downloadbereich).**

**Darüber hinaus beinhaltet der Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gelten:**

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (*Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll*) durchgeführt wurde, das heißt die Maßnahme ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung). (*Der Durchführungszeitraum wird mit Erteilung des Zuwendungsbescheids festgesetzt, er beträgt in der Regel ein Jahr.*)
- Für die Auszahlung der Zuwendung ist der Vordruck „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ einzureichen. (*Der Vordruck wird als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.*)
- Für den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
  - Auftragsbestätigung (en)
  - Rechnung(en)
  - Zahlungsnachweis(e) (Kontoauszug oder Bestätigung des Kreditinstituts über die ausgeführte Überweisung. Barquittungen, Einzahlungsbelege, Umsatzzuweisungen usw. sind nicht zulässig)
  - Verwendungsnachweis und Auszahlungsvordruck
  - Foto von der geförderten Maßnahme

- Insoweit die Maßnahme im Rahmen des gewerbsmäßigen Vertriebs erfolgt, sind die „Besonderen Nebenbestimmungen für Bauträger“ (BNBest-B) zu beachten (Downloadbereich).
- Die Höhe der öffentlichen Fördermittel darf die entsprechenden Höchstgrenzen des Artikels 41 der AGVO nicht überschreiten (**gilt nicht für Privatpersonen**).
- Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.  
Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.
- Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
- Der in der zurzeit gültigen Richtlinie geforderte Kollektormindestenertrag ist durch die Vorlage eines Prüfzertifikates eines anerkannten Prüfinstituts nachzuweisen.
- Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.
- Anlagen, die kleiner als 5 Quadratmeter sind, werden nicht gefördert.
- Maximal können pro 10 Quadratmeter beheizte Wohn- oder Gewerbefläche 1 Quadratmeter Kollektorfläche bewilligt werden.
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme (Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt) werden gefördert von mindestens 20 Quadratmeter bis maximal 1.000 Quadratmeter.